



Vereinbarung Ambulante Leistungspauschalen

zwischen

santésuisse

und

FMCH



Handwritten signature in blue ink, possibly reading 'F. J. W.' followed by a star symbol.

1 Gegenstand / Ziele

Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Entwicklung, Testung und Anwendung von Pauschaltarifen gemäss Art. 43, Absatz 2, lit. c KVG auf nationaler oder kantonaler Ebene.

Die Parteien bilden für diese Arbeiten keine einfache Gesellschaft.

2 Arbeits- und Kalkulationsgrundlagen

Als Basis für die Arbeiten dienen zur Verfügung stehende Tarifstrukturen, Daten und Kalkulationsmodelle.

Auf dieser Basis kalkulieren die Vertragsparteien die Pauschalen nach vereinbarten Tarifierungsgrundsätzen.

3 Fachspezifische Tarifverträge (Einzelverträge)

Gestützt auf diese Vereinbarung werden fachspezifische Tarifverträge abgeschlossen. Diese können national oder kantonale gelten.

Pro Fachgebiet wird eine eigene Tarifstruktur für ambulante Leistungspauschalen vereinbart. Diese bildet den Anhang zum Tarifvertrag. Der Tarifvertrag wird in identischer Ausfertigung pro Tarifstruktur für ambulante Leistungspauschalen zwischen den Parteien dieses Rahmenvertrages abgeschlossen. Die jeweiligen Fachgesellschaften werden zur Erarbeitung dieser Leistungspauschalen immer beigezogen.

4 Monitoring Pilotphase

Da die Abrechnung nach Leistungspauschalen im ambulanten Arztbereich noch nie in diesem Umfang eingeführt wurde, erfolgt die Einführung mit Pilotphase.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem gemeinsamen Monitoring. Zweck und Ziel des Monitorings ist es, identifizierte Mängel des Tarifes mittels gemeinsam beschlossener Korrekturmassnahmen zu beheben.

Die Vertragsparteien und die dem Tarifvertrag beigetretenen Parteien verpflichten sich zudem, alle für das Monitoring relevanten Informationen und Daten zugänglich zu machen.

Die Pilotphase dauert ein Jahr ab Einführung der jeweiligen Tarifstruktur für ambulante Leistungspauschalen.



5 Indexierung

Die Parteien verpflichten sich, Verhandlungen über die Höhe der Pauschalen aufzunehmen, wenn sich der Index (LIK-P Basis 01.01.2018) um mehr als 5% verändert.

6 Kündigung des Vertrages

Die Vertragskündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2019.

7 Verpflichtungen

Hinsichtlich der einzelnen Tarifstrukturen für ambulante Leistungspauschalen verpflichten sich die Parteien, die Gesamtheit oder Teile der Überarbeitung nur gemeinsam und mit Zustimmung beider Vertragsparteien gegenüber Dritten zugänglich zu machen.

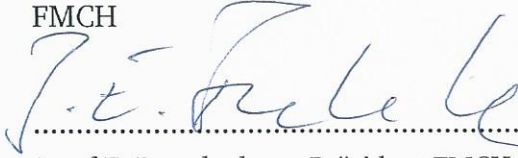
Die Parteien verpflichten sich ferner, weder die Gesamtheit noch Teile der Überarbeitung dem Bund und/oder den Kantonen als Grundlage einer behördlich verordneten Tarifstruktur nach Art. 43 Abs. 5 KVG oder eines kantonal festgelegten Tarifvertrages nach Art. 47 Abs. 1 KVG weder freiwillig noch im Rahmen von Verhandlungen zur Verfügung zu stellen.

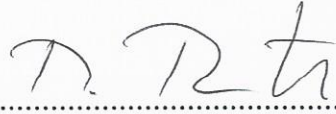
8 Aufnahme weiterer Parteien

Die Aufnahme weiterer Parteien auf der Ebene dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich und erfolgt nach gemeinsamer Absprache.


Ort, Datum: Zürich, 7.2.2018

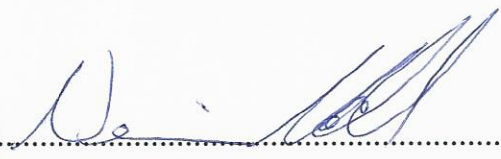
FMCH


.....
Josef E. Brandenburg, Präsident FMCH


.....
Markus Trutmann, Generalsekretär FMCH

santésuisse


.....
Heinz Brand, Präsident santésuisse


.....
Verena Nold, Direktorin santésuisse